

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

- a) für die Gebrauchsart des Tarifes 2 (Schanigärten) je angefangene 10 m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat: € 17,--
- b) für die Gebrauchsart des Tarifes 3 (Warenausräumungen) je angefangene 5 m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat: € 9,--

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

- c) für die Gebrauchsart des Tarifes 8 (standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.) je angefangenen fünf m² Grundfläche und je begonnenem Jahr: € 30,--

Tagesabgabe je begonnenen Tag

- d) für die Gebrauchsart des Tarifes 9 in Verbindung mit Tarif 15 (Palkatwände, Transparente) je angefangenem m² der Gesamtfläche und begonnenem Tag: € 0,20
für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens: € 33,27
maximale Jahresabgabe (Tarif 9) je angefangenem m² der Gesamtfläche: € 5,55
- e) für die Gebrauchsart des Tarifes 12 in Verbindung mit Tarif 15 (Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen) je Ständer und begonnenem Tag: € 0,50
maximale Jahresabgabe (Tarif 12) je Ständer jedoch: € 27,73

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Retz über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe vom 22. Februar 2017 (Beschlussdatum der letzten Verordnung) tritt am 1. Jänner 2019 außer Kraft.

angeschlagen: 6. Dezember 2018

abgenommen: 21. Dezember 2018

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz,
der Bürgermeister



Helmut Koch